

## Stellungnahme

# Referentenentwurf zur Änderung des Energiedienstleistungs- gesetzes (EDL-G) sowie des Energieeffi- zienzgesetzes (EnEfG)

## Verordnungsentwurf zur Energieauditoren- fort- und -weiterbildung (EnAuditFoV)

Berlin, 18.04.2024

Zentralverband des Deutschen Handwerks  
Abteilung Wirtschafts-, Energie- und Umweltpolitik

+49 30 20619-267  
[steinhauser@zdh.de](mailto:steinhauser@zdh.de)

EU Transparency Register Nr. 5189667783-94  
Lobbyregister der Bundesregierung: R002265

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft die Interessen von mehr als einer Million Handwerksbetrieben mit mehr als 5,7 Millionen Beschäftigten und 350.000 Auszubildenden.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf einer Novelle des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) sowie des Entwurfs einer Energieauditorenfort- und Weiterbildungsverordnung (EnAuditFoV) Stellung beziehen zu können, wovon wir nachfolgend Gebrauch machen. Wir würden es begrüßen, wenn die von uns angesprochenen Punkte im Rahmen dieser Stellungnahme Eingang in das weitere Verfahren finden würden.

## **Allgemeine Anmerkungen**

Mit der Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie (Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (ABl. L 231 vom 20.09.2023, S. 1) (EED) wurde ein sektorübergreifender rechtlicher Rahmen zur Steigerung der Energieeffizienz geschaffen, in welchem der öffentlichen Hand eine besondere Vorbildfunktion zukommt. Die darin vorgegebenen Ziele sollen der mittel- und langfristigen Steigerung der Energieeffizienz und zugleich der Reduktion des Endenergieverbrauchs dienen.

Grundsätzlich befürworten wir das Ziel der Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Rohstoffen und der Reduktion des Endenergieverbrauchs. Die gesetzgeberische Umsetzung der EED sehen wir aber äußerst kritisch. So sind die Handwerksorganisationen und die Betriebe durch die Novelle des EnEFG stark verunsichert. Zum einen ist die Betroffenheit von Handwerksorganisationen – etwa Handwerkskammern, Innungen und Kreis-Handwerkerschaften – und deren Berufsbildungseinrichtung als „öffentliche Stellen“ bis zum heutigen Tage ungeklärt. Zum anderen werden durch die eklatante Übererfüllung der Vorgaben aus der EED mit Blick auf die Verbrauchsgrenzwerte nach § 8 Absatz 1 EnEFG zahlreiche mittelständische Handwerksunternehmen einer Pflicht zur Einführung von überdimensionierten Energiemanagementsystemen ausgesetzt, die sie bereits strukturell komplett überfordert.

Zwar ist es zutreffend, dass die EED keine explizite KMU-Ausnahme für Auditpflichten mehr vorsieht. Dennoch spricht die Verbrauchsschwelle von 23 GWh/p.a. deutlich für eine bewusste Fokussierung auf größere Verbraucher. Das EnEFG geht mit einem Schwellenwert von 7,5 GWh/p.a. in § 8 EnEFG weit darüber hinaus. Es wäre wünschenswert gewesen, dass die Vorgaben der EED konsistent und dem offensichtlichen Willen des Richtliniengebers entsprechend in nationales Recht umgesetzt worden wären. Dies kann auch die marginale Korrektur des Verbrauchsschwellenwerts des § 9 EnEFG mit der vorliegenden Novelle des EDL-G (2,5 GWh auf 2,5 - 2,77 GWh) nicht heilen. Zumal gleichzeitig die Frist zur Vorlage der Umsetzungspläne von drei auf ein Jahr verkürzt wird. Mit Blick auf die bereits bestehenden Auslegungs- und Umsetzungsprobleme des EnEFG erscheint diese Fristverkürzung nicht nur für kleinere Unternehmen realitätsfremd.

Gerade auch die energieintensiven Betriebe des Handwerks haben bereits in vielfältiger und intensiver Weise Maßnahmen für Energieeinsparungen und den effizienten Einsatz von Energie umgesetzt. Schließlich liegt die systematische Steigerung der Energieeffizienz im Eigeninteresse der Handwerksunternehmen: So können sie ihre betrieblichen

Klimaschutzziele erreichen und gleichzeitig durch die Vermeidung von Energiebezug Kosten sparen. An dieser Ausgangslage muss sich die Energieeffizienzpolitik der Bundesregierung orientieren.

Wirksame Instrumente dafür sind Beratung und Information durch die Handwerksorganisation – wie die "Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz (MIE)" – sowie marktwirtschaftliche und steuerliche Anreize, Technologieoffenheit und die Belohnung von Effizienzsteigerungen durch die Anerkennung bei Einsparverpflichtungen etwa aus dem Energieeffizienzgesetz und der EU-Energieeffizienzrichtlinie.

Um die Betriebe bei der tiefgreifenden Transformation zu unterstützen, braucht es zudem passgenaue Förderinstrumente. Ein einseitiger Fokus auf die energieintensive Industrie – wie etwa bei der aktuellen Ausgestaltung des Förderprogramms „Klimaschutzverträge“ – greift hier zu kurz. Vielmehr muss die Politik die gesamte Wirtschaft im Blick haben. Gerade in Zeiten mit gestiegenem Zinsniveau ist die Förderpolitik des Bundes ein entscheidender Faktor für die Klimatransformation der Handwerksbetriebe. Insgesamt sollte die Förderpolitik – etwa die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – zugänglicher, mittelstandsorientierter und vor allem auch verlässlicher gestaltet werden.

#### **Zur Anpassung der Energieauditorenfort- und Weiterbildung**

Das Handwerk sieht keine Notwendigkeit, die bestehende gesetzliche Regelung zur Sicherstellung der Fachkompetenz von Energieauditorinnen und -auditoren durch den vorgelegten Referentenentwurf neu zu fassen. Wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bei Stichproben festgestellt hat, „dass Empfehlungen von Energieauditoren teilweise nicht auf dem Stand der Technik fußen“ und dies in der Konsequenz nur bedeutet, dass „manche Unternehmen keine optimale Entscheidungsgrundlage für Energieeffizienz-Investitionen“ hatten (vgl. EDL-G-Entwurf, A. Problem und Ziel), begründet dies nicht einen ausreichenden Handlungsbedarf, der gesetzgeberisches Handeln erforderlich machen würde.

Im aktuell gültigen Gesetzestext ist es angemessen und als ein bildungspolitisch wichtiges Signal zu werten, dass für Energieauditierungstätigkeiten als qualifikatorische Grundvoraussetzung die zentralen Beispiele der beruflichen Weiterbildung, staatlich geprüfte Techniker- sowie Meisterabschlüsse, genannt werden und explizit mit hochschulischen Abschlüssen auf eine Stufe gestellt werden. Dass diese Nennung zukünftig wegfallen soll, ist ein völlig falsches Signal an beruflich Qualifizierte und der Bedeutung der beruflichen Bildung für die nachhaltige Transformation unserer Gesellschaft höchst unangemessen. Darüber hinaus zeigen Rückmeldungen aus der Handwerksorganisation, dass der Gesetzesentwurf so missinterpretiert wird, dass Meisterabschlüsse zukünftig gar nicht mehr als qualifikatorische Grundvoraussetzung akzeptiert werden sollen. Das ist unbedingt zu verhindern!

## **Zu den Regelungen im Einzelnen**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen sowie zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes**

#### **§ 3 Absatz 2 EDL-G-Entwurf**

Der Rechtsbegriff muss in den Begriffsbestimmungen gem. § 2 klargestellt werden. Die Handwerksorganisationen brauchen hier Rechtsklarheit.

#### **§ 8b Absatz 2 Nr. 1 EDL-G-Entwurf**

Der Begriff der „beruflichen Qualifizierung“ (vgl. EDL-G § 8b Absatz 1) muss beibehalten werden, um die Gleichwertigkeit adäquater Abschlüsse der beruflichen Bildung zu den genannten „Fachhochschul- oder Hochschulabschlüssen“ klarzustellen. Alternativ bietet es sich an, die Terminologie des Berufsbildungsgesetzes (vgl. § 53 BBiG) aufzugreifen und von „Abschlüssen der höherqualifizierenden Berufsbildung“ zu sprechen. Die Streichung der bisher explizit erwähnten Fortbildungsabschlussbezeichnungen „staatlich geprüfter Techniker“ und „Meisterabschluss“ ist nicht nachvollziehbar und muss unbedingt unterlassen werden.

Vielmehr geht durch eine Streichung die Illustrationswirkung anhand der im Regelungsinne relevantesten Abschlüsse der beruflichen Bildung verloren, und die Bedeutung dieser Abschlüsse als eine Basisoption für kompetente Energieauditierungsleistungen wird unterminiert. Der im Entwurf verwendete Begriff „berufsqualifizierender Fortbildungsabschluss“ (vgl. EDL-G-Entwurf § 8b Absatz 2 Punkt 1 Buchstabe b) hingegen entbehrt einer verbindlichen Definition oder eines Bezugs zu bereits existierenden gesetzgeberischen Regelungen. Ebenso verschafft die anschließende Nennung „einschlägiger Fachgebiete“ keine abschließende Klarheit darüber welche konkreten beruflichen Qualifizierungen hierzu gerechnet werden oder nicht. So ist etwa unklar, ob Malermeisterinnen und -meister, die durch die Implementierung von Wärmedämmverbundsystemen eine wichtige Rolle bei energetischen Gebäudesanierung spielen, in den Bereich der Bautechnik zu rechnen sind oder nicht.

Eine mögliche Lösung bestünde darin, auf die im Gebäudeenergiegesetz (GEG) verwendete Definition der Qualifikationsanforderungen für jene Personen zu verweisen, die zur Ausstellung eines Energieausweises berechtigt sind (vgl. GEG § 88 Absatz 1 Nummer 3).

#### **§§ 9 und 17 EnEfG-Entwurf**

Die Änderung des festen Wertes von 2,5 Gigawattstunden (GWh) auf einen Bereich von 2,5 - 2,77 in den § 9 sowie § 17 EnEfG-E ist nicht nachvollziehbar und wird in der Begründung auch nicht erläutert. Hier sollte ein fester Grenzwert festgelegt werden. Grundsätzlich sollte sich die Grenze auf die Vorgabe der EED also 10 TJ (2,78 GWh) beziehen, da ansonsten noch mehr kleinere Handwerksbetriebe betroffen sein werden. Eine Auditpflicht stellt gerade für diese derzeit ohnehin stark herausgeforderten Betriebe eine unzumutbare Belastung dar.

Die Änderung der Frist zur Vorlage von Umsetzungsplänen zu „innerhalb eines Jahres“ gem. § 9 Absatz 1 Satz 1 EnEg lehnen wir ab, da sie eine nicht vertretbare Härte durch den damit verbundenen Aufwand gerade für mittelständische Unternehmen und Betriebe, die aufgrund des abgesenkten Verbrauchswerts in den Anwendungsbereich dieser Verpflichtung fallen, sein würde.

## **Entwurf einer Energieauditorenfort- und Weiterbildungsverordnung**

### **§ 1 Absatz 2 Nummer 1**

Bei insgesamt 42 Themenaspekten laut Weiterbildungskatalog (Anlage 1), bleiben über die 80 Unterrichtseinheiten (UE) verteilt durchschnittlich zwei UE pro Themenaspekt. Das ist der zu vermittelnden Themenvielfalt nicht angemessen. Deshalb sollte der Weiterbildungskatalog gestrafft werden.

Die Anzahl der Unterrichtseinheiten, die höchstens auf einen Themenblock des Fortbildungskatalogs entfallen dürfen, sollte von 40 auf 20 reduziert werden, um eine adäquate Abdeckung der anderen Themenblöcke sicherzustellen.

### **§ 1 Absatz 2 Nummer 3**

Das Thema Wirtschaftlichkeit ist für die zu beratenden Unternehmen von zentraler Bedeutung. Hier erscheinen vier UE als zu gering. Angesichts der Begrenzung des Themas Fördermittel unter Punkt 4. auf maximal vier UE werden im ungünstigsten Fall zum Thema Wirtschaftlichkeit lediglich Informationen zu Förderprogrammen vermittelt. Dies gilt es zu verhindern.

### **§ 2 Absatz 2**

Der Verweis auf §1 ist falsch. Es müsste auf §1 verwiesen werden.

### **§ 2 Absatz 3**

Die in § 8b Absatz 4 EDL-G-Entwurf verlangte Anerkennung der Weiterbildung als Voraussetzung für die Ausübung von Energieauditierungsleistungen wird im Verordnungsentwurf nur für neue Weiterbildungen definiert. Es gibt keinerlei Regelung zu Weiterbildungen, welche bereits existieren und die Voraussetzungen nach § 1 des Verordnungsentwurf erfüllen. Es sollte davon ausgegangen werden können, dass Personen, die eine solche Weiterbildung bereits absolviert haben, ebenfalls die Voraussetzungen erfüllen, um Energieauditierungsleistungen ausführen zu dürfen. Ob dafür aber die nachträgliche Beantragung der Anerkennung einer solchen Weiterbildung durch den Weiterbildungsträger auch beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erfolgen kann und wie dies zu handhaben ist, geht aus dem Verordnungsentwurf nicht hervor.

### **§ 4 Absatz 2**

Der Verweis auf § 4 ist falsch. Es müsste auf § 3 verwiesen werden.

## **Anlage 1 (Fort- und Weiterbildungskatalog)**

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die definierten Weiterbildungsinhalte um den Bereich kontinuierlicher thermischer Prozesse, wie sie etwa in Wäschereien oder Bäckereien relevant sind, ergänzt werden sollte.

**Weitere Ergänzungen sollten im Detail an folgenden Stellen vorgenommen werden:**

### **Ziffer 1.1**

zu ergänzen: „Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz“, „Mess- und Eichgesetz“, „Mittelfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung“ sowie „Bundesklimaschutzgesetz“

### **Ziffer 1.2**

Es wird empfohlen, die Beratung durch Energieauditoren durch Vermittlung grundlegender Kenntnisse im Bereich ISO 50001 und Eco Management and Audit Scheme (EMAS) zu verbessern.

### **Ziffer 3**

zu ergänzen: „Nutzung von Abwärme“

### **Ziffer 3.2**

Der Begriff „Kälteerzeuger“ sollte konkretisiert werden durch Verwendung der Begriffe „Kompression“ sowie „Ab- und Adsorbtionsanlagen“.

zu ergänzen: „Nutzung von Abwärme“

### **Ziffer 3.3**

zu ergänzen: „Wärmerückgewinnung und Grundlagen der Anlageneffizienzrichtlinie“

### **Ziffer 3.5**

zu ergänzen: „Erarbeitung von Messkonzepten Grundlagen für statistische Auswertungen - zur Bewertung von Einflussfaktoren“

### **Ziffer 3.7**

zu ergänzen: „H2- und H2-Ready-Anlagen“

### **Ziffer 3.11**

zu ergänzen: „Analyse von Energiequellen und Energiesenken, Ermittlung von Lastgängen“

### **Ziffer 3.12**

zu ergänzen: „Grundlagen von Kommunikationsprotokollen“

### **Ziffer 4.2**

zu ergänzen: „Rahmenbedingungen in Abhängigkeit der Anlagengröße“, „Anlagenzertifikate und Direktvermarktung“ sowie „Grundlagen der Elektrotechnik“ und „Definition von Arealnetzen und Darstellung von vorgelagerten Netzen“

### **Ziffer 4.4**

zu ergänzen: „Grundlagen zur Genehmigung im Bereich des Wasserschutz und der Geologie“

Der Punkt 4.4 sollte insgesamt in Punkt 4.6. (Umgebungswärme, Wärmepumpen) integriert werden.

### **Ziffer 4.6**

Der Punkt 4.4 sollte insgesamt in Punkt 4.6. integriert werden.

zusätzlich zu ergänzen: „Abwärmequellen (Abwasser / Abwärme)“

### **Ziffer 7**

zu ergänzen: „Aufbau und Betrieb von E-Mobilität (Bedarfsermittlung, Lastmanagement, Betrieb)“

### **Ziffer 7.2**

zu ergänzen: „Grundlagen des Projektmanagements bzw. der -steuerung“

### **Ziffer 7.5**

zu ergänzen: „Grundlagen des Greenhouse Gas Protocol - GHGP (Scope 1 bis Scope 3)“

### **Ziffer 7.6**

Mit der Überschrift sind vermutlich eher Energiedatenmanagementsysteme gemeint.

zu ergänzen: „Erarbeitung von Messkonzepten“, „Fehleranalyse von Messdaten“, „Kommunikationsprotokolle von Messgeräten“ sowie „Interpretation von Messdaten“

./.